

BOTSCHAFT Nr. 63 31. März 2008
des Staatsrats an den Grossen Rat
betreffend den Gesetzesentwurf zur Änderung
des Gesetzes über die Kantonspolizei
(bürgernahe Polizei)

1. EINFÜHRUNG

Entsprechend der im Regierungsprogramm 2007–2011 geäusserten Absicht und der vom Grossen Rat verabschiedeten Motion 154.06 der Grossräte Christian Ducotterd und Charles de Reyff will der Staatsrat die Organisation der Kantonspolizei derart anpassen, dass sie nahe bei der Bevölkerung und deren Sorgen bleibt. Zu diesem Zweck plant er, die seit 2004 in der Agglomeration Grossfreiburg tätige bürgernahe Polizei nach und nach auf den ganzen Kanton auszudehnen. Dieses Konzept umfasst drei Handlungsachsen: verstärkte Präsenz an Orten mit erhöhtem Risiko, vermehrter Kontakt mit der Bevölkerung und den betroffenen Kreisen, partnerschaftliches Vorgehen beim Lösen von Sicherheitsproblemen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf legt die Ausdehnung der bürgernahen Polizei auf das gesamte Kantonsgebiet fest. Des Weiteren sollen bei dieser Gelegenheit einige organisatorische Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonspolizei den heutigen Anforderungen angepasst werden. Schliesslich wird auch das Dekret zur Festlegung des Bestandes der Beamtinnen und Beamten der Kantonspolizei geändert.

2. CHRONOLOGISCHER ÜBERBLICK

2.1 Derzeitige Situation

Der Kanton Freiburg kennt den Grundsatz der Einheit der Polizeigewalt. So schreibt Artikel 5 PolG vor, dass «die Kantonspolizei die Gesamtheit ihrer Aufgaben auf dem ganzen Kantonsgebiet ausübt. Ihre Beamten allein sind befugt, polizeiliche Handlungen vorzunehmen und Zwang anzuwenden. Vorbehalten bleiben die vom Gesetz ausdrücklich anderen Beamten zugewiesenen Befugnisse.» Vorbehalten bleibt jedoch die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden, die ein entsprechendes Gesuch einreichen.

2.2 Politischer Kontext

- Während der Legislaturperiode 2002–2006 wurde in der Agglomeration Grossfreiburg versuchsweise das Projekt Bürgernahe Polizei entwickelt. Zu diesem Zweck wurde innerhalb der Region Zentrum der Gendarmerie eine Einheit der bürgernahen Polizei geschaffen, welcher nach und nach 20 Beamtinnen und Beamten zugeordnet wurden. Anfang 2007 wurde das Projekt vom Unternehmen TC Team Consult SA in Genf evaluiert. Das Audit ergab, dass das Projekt erfolgreich ist, und schlug eine Ausdehnung auf den ganzen Kanton vor.
- In seiner Session vom 27. Juni 2006 ist der Grosse Rat nicht auf einen Gesetzesentwurf über die Gemeindepolizeien eingetreten. Dieser sah vor, dass die Gemeinden unter bestimmten Bedingungen ihre eigene Polizei schaffen können und legte das Tätigkeitsfeld dieser Polizeien fest.

- An der Sitzung vom 12. Juni 2007 hat der Grosse Rat die Motion der Grossräte Christian Ducotterd und Charles de Reyff verabschiedet, welche die Schaffung einer bürgernahen Polizei verlangt. Der Staatsrat nahm dementsprechend eine Erhöhung des Bestands um 38 Beamte sowie einen Kredit von 480 000 Franken für den Kauf von zusätzlichen Fahrzeugen in den Finanzplan 2007–2011 auf.

3. PRÄSENTATION DES ENTWURFS

3.1 Heutige Organisation der Gendarmerie

Die Gendarmerie besteht derzeit aus 3 Regionen und einer Verkehrs- und Schifffahrtspolizei (**Anhang 1**). Jede dieser 3 Regionen verfügt über dieselbe Organisation und es gilt der gleiche Dienstbetrieb; damit können bessere Synergien geschaffen und eine optimale Rationalisierung gewährleistet werden. Jede Region verfügt über:

- 1 mobile Polizeieinheit, welche rund um die Uhr, an 7 Tagen pro Woche die Einsätze und Ermittlungen durchführt;
- 1 territoriale Polizeieinheit, die mit den verwaltungspolizeilichen Aufgaben, Anforderungen und Einsätzen/Ermittlungen im festgelegten Aktionsradius beauftragt ist.

Die Region Zentrum verfügt mit der im Rahmen des Projekts in der Agglomeration Grossfreiburg geschaffenen bürgernahen Polizei über eine zusätzliche Einheit.

3.2 Prozess der Ausweitung

Die Ausweitung der bürgernahen Polizei auf den ganzen Kanton geschieht folgendermassen:

- die territoriale Polizei wird in eine bürgernahe Polizei umgewandelt;
- im Gegensatz zu den jetzigen Beamtinnen und Beamten der territorialen Polizei werden die Beamtinnen und Beamten der bürgernahen Polizei nicht in den Dienstbetrieb der mobilen Polizei integriert; für deren Ersatz werden 13 Beamtinnen und Beamten der mobilen Polizei zugeteilt;
- 17 zusätzliche Beamtinnen und Beamten werden der bürgernahen Polizei zugeteilt;
- im gesamten Kanton werden Sektoren/Quartiere der bürgernahen Polizei geschaffen;
- alle 3 Einheiten der bürgernahen Polizei verfügen über eine bürgernahe Ermittlungsgruppe (8 Beamtinnen und Beamten).

3.3 Zuordnung der Beamtinnen und Beamten nach Sektoren und Quartieren

Im ganzen Kanton werden 22 Sektoren/Quartiere nach dem in der Agglomeration Grossfreiburg geschaffenen Modell gebildet.

Die Analyse des Personalbedarfs und die Aufteilung der Beamtinnen und Beamten der bürgernahen Polizei auf den Kanton (**Anhang 2**) erfolgten auf der Grundlage mehrerer Indikatoren:

- die Bevölkerung

- der urbane oder ländliche Charakter der Orte (3000 Einwohner/Beamtin oder Beamter in der Stadt und 6000 Einwohner/Beamtin oder Beamter auf dem Land)
- die Anzahl Aufträge an die Beamtinnen und Beamten (700 Aufträge/Beamtin oder Beamter)
- die derzeitige Lage der Polizeiposten
- die derzeitige Verteilung der Beamtinnen und Beamten der territorialen Polizei.

3.4 Ermittlungsgruppe (EG)

In jeder Region wird eine Ermittlungsgruppe (EG) geschaffen, die mit Nachforschungen in Angelegenheiten beauftragt wird, die das Sicherheitsgefühl negativ beeinflussen. Diese Ermittlungen betreffen insbesondere den Drogenhandel auf der Strasse, Sachbeschädigungen und Pöbeleien.

Die EG verfügen über den folgenden Bestand:

- Region Nord: 3
- Region Zentrum: 2 (zusätzlich zu den drei derzeitigen)
- Region Süd: 3

3.5 Schaffung eines Kantonalen Rats für Prävention und Sicherheit (KRPS)

Für Problembereiche wie die Genehmigung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, die Koordination der Prävention bei Jugendlichen sowie die Betreuung von Personen, die in Schwierigkeiten oder in Notlagen geraten sind, ist ein konzertiertes Vorgehen nicht nur auf lokaler, sondern auch auf kantonaler Ebene notwendig. Mit der Schaffung eines Kantonalen Rats für Prävention und Sicherheit wird auf dieses Bedürfnis eingegangen. Nebst dem Polizeidirektor als Präsident werden in diesem Kantonalen Rat für Prävention und Sicherheit Vertreter der Gemeinden, der Oberamtmänner, der betroffenen Ämter der kantonalen Verwaltung (SJD, GSD, EKSD) sowie der im Kanton tätigen Präventionsfachstellen Einsitz nehmen. Der Auftrag und die Zusammensetzung dieses Gremiums werden vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg näher geregelt werden.

3.6 Umsetzung

3.6.1 Personal

Das Dekret des Grossen Rates vom 9. Februar 2006 setzt den Bestand der Kantonspolizei auf 472 Beamtinnen und Beamten fest, davon sind 355 der Gendarmerie zugeteilt.

Am 1. Januar 2008 betrug der Bestand der Kantonspolizei 472 Beamtinnen und Beamte, davon waren 346 der Gendarmerie zugeteilt.

Der künftige Bestand von 510 Beamtinnen und Beamten – inkl. die zusätzlichen 38 Beamtinnen und Beamten, die der bürgernahen Polizei zugewiesen werden sollen – wird dank den Polizeischulen mit jährlich 30 Aspirantinnen und Aspiranten in den Jahren 2008, 2009, 2010 und 2011 erreicht werden können.

Das Dekret des Grossen Rates über den Bestand der Kantonspolizei wird entsprechend angepasst werden müssen.

3.6.2 Anpassung der Führungsstrukturen

Die Führungsstruktur der 3 Regionen der Gendarmerie wird gemäss der neuen Aufgabe und den neuen Beständen angepasst (**Anhang 3**).

In der Region Nord wird angesichts des niedrigen Bestands (14 bn Pol + 3 BEG) nur ein Sektionschef der bürgernahen Polizei ernannt. Er wird von einem stellvertretenden Chef unterstützt, der gleichzeitig die Funktion eines Postenchefs in einem Bezirkshauptort bekleidet.

In der Region Zentrum werden angesichts des Bestandes der Einheit (43 bn Pol + 5 BEG) ein Chef sowie ein stellvertretender Chef der Einheit der bürgernahen Polizei in Vollzeit beschäftigt. Zudem wird der Posten eines höheren Unteroffiziers beibehalten, um die zahlreichen Veranstaltungen der Region zu leiten.

In der Region Süd werden ein Chef und ein stellvertretender Chef für die Leitung der Einheit (26 bn Pol + 3 BEG) und die Organisation von Veranstaltungen in Vollzeit beschäftigt.

Die Erhöhung der Bestände der bürgernahen Polizei und die Neueinteilung des Gebiets in Sektoren/Quartiere machen zudem eine Erhöhung des Bestands der Führungsstufe I (Stufe Postenchef mit mehreren Beamtinnen und Beamten) erforderlich. Diese Funktionen werden mit den Posten der Beamtinnen und Beamten der bürgernahen Polizei/BEG kumuliert.

Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Funktionen in den derzeitigen Einheiten der territorialen Polizei stellt sich der Bedarf an zusätzlichen Kadern in den neuen Einheiten der bürgernahen Polizei folgendermassen dar:

- Einheit der bürgernahen Polizei Region Nord: 2 (1 Sektor + 1 BEG)
- Einheit der bürgernahen Polizei Region Zentrum: 4 (3 Sektoren + 1 BEG)
- Einheit der bürgernahen Polizei Region Süd: 2 (1 Sektor + 1 BEG)

3.6.3 Auswahl und Ausbildung

Vor ihrem Amtsantritt in der bürgernahen Polizei erhalten sämtliche Beamtinnen und Beamten entsprechend ihrem Pflichtenheft und zur Vorbereitung auf ihre neue Aufgabe eine spezifische Ausbildung. Im Vorfeld können sie im Rahmen einer Stellenausschreibung der neuen Stellen ihre Wünsche für die Zuteilung bekannt geben.

3.6.4 Zeitplan der Umsetzung

Die Umsetzung geht gemäss folgendem Zeitplan vonstatten:

- **2008**
 - Verabschiedung des Gesetzes und des Dekrets durch den Grossen Rat
 - Neuordnung der Region Zentrum
 - Schaffung von BEG in den drei Regionen (3 N + 2 Z + 3 S) (**8**)

- Erarbeitung von Ausbildungsmodulen für die Beamtinnen und Beamten der bürgernahen Polizei und der BEG
- Ausbildung der Beamtinnen und Beamten der bürgernahen Polizei der Region Zentrum sowie der BEG der drei Regionen
- **2009**
 - Ausbildung und Zuteilung der Beamtinnen und Beamten der bürgernahen Polizei der Regionen Nord (1) und Süd (6)
 - Neuordnung der Einheiten der territorialen Polizei der Regionen Nord und Süd
 - zusätzliche Zuteilung von mobiler Polizei in den drei Regionen (5)
- **2010**
 - Ausbildung und Zuteilung der zusätzlichen Beamtinnen und Beamten der bürgernahen Polizei in der Region Zentrum (10)
 - zusätzliche Zuteilung von mobiler Polizei in den drei Regionen (4)
- **2011**
 - zusätzliche Zuteilung von mobiler Polizei in den drei Regionen (4)

3.6.5 Allgemeine Verteilung der Beamtinnen und Beamten und Zeitplan der Zuteilung

	BN Pol Nord	BN Pol Zentrum	BN Pol Süd	Mob Pol Gendarmerie	Total
2008 (BEG)	3	2	3	0	8
2009	1	0	6	5	12
2010	0	10	0	4	14
2011	0	0	0	4	4
Total	4	12	9	13	38

3.6.6 Ortspolizei

Gemäss dem in Artikel 5 PolG festgelegten Grundsatz der Einheit der Polizeigewalt können die bestehenden Ortspolizeien einzig Aufgaben übernehmen, die nicht mit der Ausübung der Polizeigewalt verbunden sind. Es handelt sich hauptsächlich um verwaltungspolizeiliche Aufgaben, Kontrollen der Beachtung von Gemeinderelementen, Überwachung des öffentlichen Raumes, Aufgaben im Bereich des Strassenverkehrs (Ausbildung der Schülerpatrouilleure; Ordnungsbussen) sowie allgemein um die Ausführung von Aufträgen, die von der Gemeindebehörde erteilt werden.

Den Gemeinden bleibt wie bisher die Möglichkeit, kommunale Sicherheitsbeamtinnen und -beamte mit der Erfüllung dieser Aufgaben zu betrauen; diese Personen dürfen indes nicht den Titel eines Polizisten / einer Polizistin tragen.

Im Übrigen werden die derzeitigen Beamtinnen und Beamten der Ortspolizei die Möglichkeit haben, zur Kantonspolizei zu wechseln, sofern die Anstellungsbedingungen, insbesondere jene im Zusammenhang mit der Ausbildung, erfüllt sind.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Vorab wird in der deutschen Fassung des Gesetzes der Ausdruck «Sicherheitspolizei» durch den Ausdruck «Kriminalpolizei» ersetzt. Der bisher verwendete Ausdruck «Sicherheitspolizei» ist missverständlich, da er in den deutschsprachigen Kantonen die uniformierte Polizei, also die Gendarmerie, und nicht die in Zivil tätige Kriminalpolizei, also die Police de sûreté, bezeichnet.

Artikel 5 Abs. 3 PolG

In Anwendung des Grundsatzes der Einheit der Polizeigewalt, der in Artikel 5 PolG festgelegt wird, und um das Verwechslungsrisiko zu vermeiden, ist der Begriff «Polizei», insbesondere seine Aufschrift auf den Uniformen und Fahrzeugen, der Kantonspolizei vorbehalten.

Die Bezeichnung «Ortspolizei» könnte zum Beispiel durch den Begriff «Gemeindesicherheitsdienst» ersetzt werden; die Beamtinnen und Beamten könnten beispielsweise den Titel von Beamtinnen und Beamten der Gemeindesicherheit tragen.

Artikel 6 PolG

Die Organisation der Kantonspolizei ist einem stetigen Wandel unterworfen. So wurde seit dem Inkrafttreten des PolG am 1. Januar 1992 die damals verabschiedete Organisation mehrfach angepasst und geändert. Als Beispiel sind die Aufhebung der Kommandostellen und die Schaffung der Personalabteilung zu nennen.

Die Kantonspolizei besteht heute aus der Gendarmerie und der Sicherheitspolizei (neu: Kriminalpolizei), die für die Einsätze und Ermittlungen zuständig sind. Des Weiteren umfasst sie die Unterstützungsdienste wie die Stabsdienste (Verwaltung, Technik und Logistik) und die Personalabteilung (Personalverwaltung, Zelle «Zwischenmenschliche Beziehungen», Ausbildungszentrum). Entsprechend der dienstlichen Bedürfnisse können in Zukunft weitere Unterstützungsdienste geschaffen werden.

Der Bezug auf die Organisation gemäss militärischen Grundsätzen (Absatz 1 des geltenden Gesetzes) kann fallen gelassen werden, da die Führung, Organisation und Verwaltung eines Polizeikorps heute mehr Ähnlichkeit mit einem Privatunternehmen als mit einem militärischen System aufweist.

Artikel 7 Abs. 2 PolG

Die Zusammensetzung des Stabs der Kantonspolizei kann sich je nach der Organisation oder den Anforderungen der Führung ändern. Der in Artikel 7 Absatz 2 PolG vorgesehene Stab entspricht nicht mehr der aktuellen Situation, da der Leiter des Personalbereichs, der dem jetzigen Stab angehört, nicht darin aufgeführt ist. Aus diesem Grund ist der Organisation auf Gesetzesebene eine gewisse Flexibilität zu gewähren, indem der Staatsrat die Zusammensetzung des Stabs der Kantonspolizei festlegen kann.

Artikel 10 Abs. 2 Bst. a und b PolG

Diese Bestimmung legt die Organisation einer Region der Gendarmerie mit der mobilen Polizeieinheit und der Einheit der bürgernahen Polizei fest.

Artikel 12 Abs. 3 PolG

Die Polizeidossiers werden nicht mehr von der Kriminalpolizei geführt, sondern vom Info-Zentrum, das nunmehr den Stabsdiensten unterstellt ist.

Artikel 15 a

Die Tätigkeit der bürgernahen Polizei ist in erster Linie proaktiv: Ihr vorrangiges Ziel ist es, strafbare Handlungen durch zweckmässige Massnahmen und Verhaltensweisen zu verhindern bzw. potenzielle Straftäter davon abzuhalten, eine Straftat zu begehen. So soll ein Lebensraum geschaffen werden, in dem sich die Bevölkerung sicher fühlt.

Die Gestaltung der Tätigkeit der bürgernahen Polizei leitet sich aus den Erfahrungen ab, die in der Agglomeration Grossfreiburg gemacht wurden; sie umfasst drei Stossrichtungen:

- Erhöhte Präsenz an risikobelasteten Orten
- Regelmässige Kontakte mit der Bevölkerung und den betroffenen Kreisen
- Suche nach Partnerschaften für gemeinsames Vorgehen.

Artikel 15 b

Die räumlich in drei Regionen organisierte Gendarmerie stellt die bürgernahe Polizei. Zumindest teilweise nimmt sie diese Aufgabe mit jeder der drei Einheiten der territorialen Polizei bereits wahr. Künftig wird sie diesen Auftrag mit verstärkten Mitteln und mit speziell für diese Aufgabe ausgebildeten Beamtinnen und Beamten erfüllen.

Sämtliche Regionen (Nord, Zentrum, Süd) der Gendarmerie verfügen über eine Einheit der bürgernahen Polizei; diese wird durch Umwandlung der gegenwärtigen territorialen Polizei und der Zuteilung zusätzlicher Beamtinnen und Beamten gebildet.

Es werden Sektoren im ländlichen Raum und Quartiere im urbanen Raum gebildet, mit dem Ziel, bei der Tätigkeit der Beamtinnen und Beamten Synergien zu schaffen und Rationalisierungen zu erreichen sowie eine höhere Präsenz im gesamten Kanton zu gewährleisten.

Insgesamt werden 22 Sektoren/Quartiere gebildet, und zwar:

- 4 in der Region Nord
- 12 in der Region Zentrum
- 6 in der Region Süd

Die Sektoren/Quartiere basieren auf den derzeit dezentralisierten Polizeiposten im Kanton. Die Umsetzung der bürgernahen Polizei und die Erfahrungen werden zeigen, ob die Verteilung und die aktuelle Lage der Posten sinnvoll sind oder ob es sich herausstellt, dass eine zahlenmässige Reduktion rationeller und effizienter wäre.

Schliesslich verfügt jede Region über eine bürgernahe Ermittlungsgruppe, die sich vor allem mit Ermittlungen in den Bereichen Drogenhandel auf der Strasse, Sachbeschädigungen und Pöbeleien beschäftigt.

Artikel 15 c *Kantonaler Rat für Prävention und Sicherheit*

Die Tätigkeit der bürgernahen Polizei besteht aus einer erhöhten Präsenz an risikobelasteten Orten, aber auch

in der Partnerschaft mit den betroffenen Kreisen. Es ist daher wichtig, auf kantonaler Ebene eine strategische Koordination für die Festlegung der Ziele und die Zuordnung von Mitteln sicherzustellen. Diese Funktion kommt dem kantonalen Rat für Prävention und Sicherheit zu, der sich aus Verantwortlichen der betroffenen Stellen der kantonalen Verwaltung sowie Vertretern der Gemeinden und der im Kanton tätigen Präventionsfachstellen zusammensetzt. Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Kommission werden vom Staatsrat in einer Verordnung festgelegt.

Artikel 15 d *Finanzierung*

Die Finanzierung der bürgernahen Polizei obliegt zu 70% dem Staat und zu 30% den Gemeinden, im Verhältnis ihrer Bevölkerung.

Von den 94 nach und nach der bürgernahen Polizei zugeordneten Beamtinnen und Beamten werden nur deren 58 in der Verteilung der Kosten berücksichtigt, d.h. die 20 Beamtinnen und Beamten der bürgernahen Polizei in der Agglomeration Grossfreiburg und die 38 zusätzlichen Beamtinnen und Beamten, die für die Ausweitung auf den ganzen Kanton erforderlich sind.

Bezüglich dieser 58 Stellen wird eine Berücksichtigung der Lohnkosten einschliesslich der Lohnzulagen sowie der Kosten der persönlichen Ausrüstung vorgeschlagen, was einem jährlichen Betrag von rund 110 000 Franken pro Beamtin und Beamten entspricht. Nicht berücksichtigt werden hingegen die Kosten der kollektiven Ausrüstung sowie die Infrastrukturkosten. Gemäss diesem Vorschlag beträgt der massgebliche Aufwand 6 380 000 Franken pro Jahr, davon 70% bzw. 4 466 000 Franken zulasten des Staates und 30% bzw. 1 914 000 Franken zulasten der Gemeinden. Auf die zivilrechtliche Bevölkerung des Kantons am 31. Dezember 2006, d.h. 258 229 Einwohnerinnen und Einwohner, übertragen, belaufen sich die Kosten der bürgernahen Polizei für die Gemeinden auf 7.50 Franken pro Einwohner.

Die Einführung der bürgernahen Polizei wird in mehreren Schritten erfolgen. Die entsprechenden Kosten werden zwischen dem Staat und den Gemeinden wie folgt aufgeteilt werden:

Aufteilung der Kosten zwischen dem Staat und den Gemeinden				
Jahr	Anzahl Beamte	Kosten (in Tausend Franken)	zu Lasten von ... (in Tausend Franken)	
			Kanton (70%)	Gemeinden (30%)
2009	20 + 20	4400	3080	1320
2010	20 + 34	5940	4158	1782
ab 2011	20 + 38	6380	4466	1914

Mit der bürgernahen Polizei kommt den Gemeinden eine neue Dienstleistung der Kantonspolizei zugute. Das gesamte Konzept der bürgernahen Polizei richtet sich denn auch nach den konkreten Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung (direkte Kontakte mit der Bevölkerung, Präsenz in den Quartieren, Gehör für die Anliegen der Bevölkerung, Partnerschaft mit den Gemeindebehörden und den Organisatoren von Anlässen, Präsenz in der Nähe von Schulen und Beziehungen zu den Schulbehörden). Damit wird den lokalen Bedürfnissen in starkem Masse Rechnung getragen, so dass eine entsprechende

finanzielle Beteiligung der Gemeinden gerechtfertigt ist. Zu betonen ist ferner, dass die Gemeinden ihre Bedürfnisse und ihre Ziele durch ihre Teilnahme am Kantonalen Rat für Prävention und Sicherheit (vgl. Art. 15c) werden einbringen können. In diesem Rahmen werden sie auch zur Frage der Mittelallokation Stellung nehmen und die Auswirkungen ihrer finanziellen Beteiligung ermessen können.

5. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Es werden nachstehend lediglich die neuen Ausgaben berücksichtigt, d.h. jene, die durch die Ausweitung der bürgernahen Polizei auf das ganze Kantonsgebiet verursacht werden. Nicht berücksichtigt sind hingegen diejenigen Ausgaben, die bereits heute für die seit 2004 bzw. 2006 tätige bürgernahe Polizei der Agglomeration Grossfreiburg entstehen und die bereits in der Staatsrechnung aufgeführt sind.

5.1 Personal

Im Rahmen dieses Projekts sollen 38 zusätzliche Beamtinnen und Beamte angestellt werden; nach Erreichung des Endbestandes wird dies jährliche Ausgaben von rund 4,2 Millionen Franken nach sich ziehen (2009: 2,2 Mio.; 2010: 3,7 Mio.; 2011: 4,2 Mio.).

Ein Anteil von 30% dieses Betrags wird von den Gemeinden übernommen werden, so dass die jährliche Belastung für den Staat rund 2,95 Millionen Franken betragen wird.

5.2 Räumlichkeiten

Die zurzeit in den 3 Einsatzzentren der Gendarmerie und in den Polizeiposten zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden für die Aufnahme der zusätzlichen Beamtinnen und Beamten ausreichen. In der Stadt Freiburg werden allerdings diese Beamtinnen und Beamten Räumlichkeiten im künftigen Polizeiposten, im Gebäude «Galeries du Rex», welches sich gegenwärtig im Bau befindet, beziehen. Für die entsprechende Miete und die Nebenkosten wird eine neue Ausgabe in der Grössenordnung von 290 000 Franken pro Jahr entstehen (Miete: 215 000 Franken, Nebenkosten 75 000 Franken).

5.3 Dienstfahrzeuge

Die Beamtinnen und Beamten, die heute in den Posten der territorialen Polizei tätig sind, benutzen ihre Privatfahrzeuge.

Bei der Tätigkeit der bürgernahen Polizei spielen die Polizeipräsenz und folglich ihre Sichtbarkeit eine sehr wichtige Rolle. Aus diesem Grund ist wie im Projekt der

bürgernahen Polizei in der Agglomeration Grossfreiburg vorgesehen, sämtliche Beamtinnen und Beamten der Sektoren/Quartiere des gesamten Kantons mit spezifischen Fahrzeugen auszustatten, die sie klar als bürgernahe Polizei ausweisen. Zu diesem Zweck müssen 23 zusätzliche Fahrzeuge, für einen Betrag von rund 690 000 Franken, angeschafft werden.

5.4 Massgeblicher Betrag für das Finanzreferendum

Als massgeblicher Betrag einer wiederkehrenden Ausgabe gilt gemäss Artikel 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates der Gesamtbetrag der für die fünf ersten Jahre der Geltungsdauer des Dekrets oder Gesetzes veranschlagten Kosten.

Für die Jahre 2009 bis 2013 werden diese wiederkehrenden Ausgaben insgesamt 14 386 000 Franken betragen. Dieser Betrag setzt sich aus den Lohnkosten von 12 936 000 Franken (nach Abzug des Anteils der Gemeinden) sowie den oben erwähnten Mietkosten von 1 450 000 Franken zusammen. Hinzu kommt noch ein Betrag von 690 000 Franken für die Anschaffung von Fahrzeugen, so dass sich der massgebliche Gesamtbetrag auf 15 076 000 Franken beläuft.

6. ANDERE AUSWIRKUNGEN

Dieser Gesetzesentwurf untersteht demnach dem fakultativen Finanzreferendum. Er untersteht zudem dem Gesetzesreferendum.

Die geltende Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden, wonach die Ausübung von polizeilicher Gewalt einzig der Kantonspolizei zusteht (Art. 5 PolG), wird durch den vorliegenden Entwurf bestätigt.

Im Übrigen steht dieser Entwurf im Einklang mit der Verfassung (Art. 76 KV), dem Bundesrecht und dem europäischen Recht überein.

Abschliessend laden wir Sie ein, den Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei (bürgernahe Polizei) anzunehmen.

- _____
- Anhänge:
1. Jetzige Organisation der Gendarmerie
 2. Analyse des Personalbedarfs und Aufteilung der Beamtinnen und Beamten der bürgernahen Polizei auf den Kanton
 2. Zukünftige Organisation der Gendarmerie
- _____